

## Beschluss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt/Main  
T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-  
boerse.com  
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

1.

und die **Börsenhändler**

- Beteiligte zu 1. -

2.

Adresse wie vor

- Beteiligter zu 2. -

3.

Adresse wie vor

- Beteiligter zu 3. -

4.

Adresse wie vor

- Beteiligter zu 4. -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,  
vertreten durch die Geschäftsführer,  
Börsenplatz 4,  
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 5.1, 5.3 Handelsbedingungen (Kennzeichnungspflicht), § 56 Abs. 2  
BörsO (Passwortschutz) u. § 56 Abs. 3 BörsO (fremde Benutzerkennung)

**Az.: A 2021/01**

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 16. April 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1.** wird wegen der Verstöße am 9. und 15. Juli 2020 gegen die in Ziffer 5.1 i.V.m. Ziffer 5.3 Handelsbedingungen geregelte Kennzeichnungspflicht  
**und**  
wegen der Verstöße am 9. und 15. Juli 2020 gegen die aus § 56 Abs. 2 Satz 2ff. BörsO folgende Verpflichtung zum Schutz persönlicher Zugangsdaten vor Drittnutzung  
**und**  
wegen der Verstöße am 9. und 15. Juli 2020 gegen das aus § 56 Abs. 3 BörsO folgende Verbot der Benutzung fremder Kennungen und Passwörter  
jeweils mit einem **V e r w e i s** belegt.
2. **Der Beteiligte zu 2.** wird wegen der Verstöße am 9. und 15. Juli 2020 gegen die aus § 56 Abs. 2 Satz 2ff. BörsO folgende Verpflichtung zum Schutz persönlicher Zugangsdaten vor Drittnutzung mit einem **V e r w e i s** belegt.
3. **Der Beteiligte zu 3.** wird wegen der Verstöße am 9. und 15. Juli 2020 gegen das aus § 56 Abs. 3 BörsO folgende Verbot der Benutzung fremder Kennungen und Passwörter mit einem **V e r w e i s** belegt.
4. **Der Beteiligte zu 4.** wird wegen der Verstöße am 9. und 15. Juli 2020 gegen das aus § 56 Abs. 3 BörsO folgende Verbot der Benutzung fremder Kennungen und Passwörter mit einem **V e r w e i s** belegt.  
  
belegt.
5. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 500,00 Euro (i.W. Zweitausendfünfhundert Euro) festgesetzt.

### **G r ü n d e:**

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten der Beteiligten am 9. und 15. Juli 2020 in den Eurex Produkten FDAX Sep20 und FESX Sep20 mit Verstößen gegen Ziffern 5.1 und 5.3 Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB), wonach Eigen- und Kundengeschäfte speziell zu kennzeichnen sind und gegen § 56 Abs. 2 und Abs. 3 Börsenordnung (BörsO) mit den Regelungen über den Umgang mit persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern.

Die Beteiligte zu 1. ist ein globales Eigenhandelsunternehmen mit Hauptsitz in und handelt an über 20 Börsen mit eigenem Kapital ohne Kunden. Das Unternehmen wurde gegründet; einer der Gründer war der Beteiligte zu 2. Die Zulassung des Unternehmens zum Handel an der Eurex Deutschland erfolgte im Januar ; die Member-ID lautet AAAAA.

Der Beteiligte zu 2. ist – wie bereits erwähnt – Mitgründer der Handelsteilnehmerin und deren Händler. Er wurde am 14. August 2011 zum Handel an der Eurex mit der Händler ID: AAAAA 000001 zugelassen.  
Der Beteiligte zu 3., ebenfalls ein Händler des Unternehmens wurde am 15. Juli 2011 zum Handel an der Eurex zugelassen mit der Händler ID: AAAAA 000002.  
Der Beteiligte zu 4., ebenfalls ein Händler des Unternehmens, wurde am 5. August 2011 zum Handel an der Eurex zugelassen mit der Händler ID: AAAAA 000003.

Sämtliche Beteiligten waren bisher noch nicht in Sanktionsverfahren involviert.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen eine Reihe Transaktionen in den Eurex Produkten FDAX Sep20 und FESX Sep20 am 9. und 15. Juli 2020 auf, die als Kundengeschäfte (A) gekennzeichnet waren und alle unter der ID AAAAA 000001 des Beteiligten zu 2. erfolgten. Sie wurden zunächst als Crossing Transaktionen eingeordnet.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Time of Event	Short Name	Vol	Ask Account	Ask End User Id	Ask Member	Ask Order Size	Ask User	AskExecutingUser	AskExecutionIdentifier	Bid Account	Bid End User Id	Bid Order Size	BidExecutingUser
2020-07-09T02:15:11.449994841	FDAX SEP20	1	A1	/AAAAA/HUMAN/1	AAAAA	1	000001	000001	000001	A1	/AAAAA/HUMAN/1	1	
2020-07-15T02:15:40.687875163	FESX SEP20	8	A1	/AAAAA/HUMAN/2	AAAAA	8	000001	000001	000001	A1	/AAAAA/HUMAN/3	8	
2020-07-15T02:15:53.958024452	FESX SEP20	17	A1	/AAAAA/HUMAN/3	AAAAA	20	000001			A1	/AAAAA/HUMAN/3	20	000001
2020-07-15T02:16:56.325047693	FESX SEP20	4	A1	/AAAAA/HUMAN/3	AAAAA	20	000001	000001	000001	A1	/AAAAA/HUMAN/3	4	

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 18. August 2020 unter Beifügung einer Auflistung der Trades und dem Hinweis auf die Benutzerkennung 000001 erläuterte die Beteiligte das Handelsverhalten. Im Wesentlichen führte sie aus, dass die Eingaben manuell erfolgt seien und Crossings nicht beabsichtigt waren. Bei der ersten Transaktion hätten die Händler B und C unbeabsichtigt gegeneinander Orders platziert. Bei den 3 nächsten Transaktionen habe Herr C unbeabsichtigt gegen Orders der Händler B und D agiert. verbiere seinen Händlern ausdrücklich Crossings mit anderen Händlern. Man werde Ende Oktober 2020 ein Training abhalten und sei dabei, ein internes automatisiertes Cross-Verhinderungsprogramm zu installieren.

Mit Schreiben vom 25. November 2020 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung aufgrund der Darlegungen der Beteiligten vorliegenden Verstöße des Unternehmens gegen Ziffer 5.1 i.V.m. Ziffer 5.3 Handelsbedingungen, da Eigenpositionen als Kundenpositionen (A-Account) gekennzeichnet worden seien. Auch habe das Unternehmen und der Händler A gegen § 56 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BörsO verstoßen, weil nicht sichergestellt worden sei, dass die Benutzerkennung von A, AAAAA 000001, nicht von anderen Händlern benutzt werde und unter dieser Kennung der Händler C Orders mit denen der Händler D und B gecrosst habe. Letztlich hätten das Unternehmen und die Händler B (AAAAA 000002) und D (AAAAA 000003) gegen § 56 Abs. 3 BörsO verstoßen, indem Aufträge nicht unter ihrer eigenen Kennung, sondern unter der Kennung des Händlers A eingegeben worden seien.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 28. Dezember 2020 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihre drei Händler eingeleitet.

Sie vertritt die Ansicht, dass der Vorwurf des Crossings nicht mehr aufrechterhalten werde. Es lägen vielmehr folgende Verstöße vor:

- Das Unternehmen habe am 9. Juli einmal und am 15. Juli 2020 dreimal gegen Ziffern 5.1 und 5.3 Handelsbedingungen verstoßen, indem die Transaktionen als Kundengeschäft (A-Account) gekennzeichnet worden seien, obwohl Eigenhandel vorgelegen habe. Das Unternehmen selbst sei der wirtschaftlich Berechtigte gewesen. Hier liege Organisationsverschulden vor, da entsprechende Vorkehrungen gefehlt hätten.
- Der Händler A habe sein persönliches Passwort weder geheim gehalten noch sichergestellt, dass Dritte seine Kennung nicht für Eingaben nutzten. Vielmehr hätten die Händler C, D und B unter seinem Passwort 000001 gehandelt. Er habe damit zumindest fahrlässig gegen § 56 Abs. 2 S. 2 bis 4 BörsO verstoßen. Dieses Verhalten müsse sich das Unternehmen zurechnen lassen.
- Der Händler B habe am 9. und 15. Juli 2020 die Kennung des Händlers A für Eingaben benutzt und damit zumindest fahrlässig gegen § 56 Abs. 3 BörsO verstoßen. Auch dieses Verhalten müsse sich das Unternehmen zurechnen lassen.

- Letztlich habe der Händler D am 15. Juli die Kennung des Händlers A benutzt und damit zumindest fahrlässig gegen § 56 Abs. 3 BörsO verstoßen. Das müsse sich das Unternehmen zurechnen lassen.
- Der Händler C verfüge über keine Eurex Zulassung.

Mit Verfügung vom 6 Januar 2021 hat der Sanktionsausschuss alle Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die diversen Vorwürfe unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme des Verfahrensbevollmächtigten der vier Beteiligten vom 5. Februar 2021 wird vorgetragen:

- hinsichtlich der Kennzeichnung (Ziffern 5.1 und 5.3 Handelsbedingungen) beruhe der Fehler wohl auf einer fälschlichen Implementierung der technischen Anforderungen durch den Softwaredienstleister oder dem Clearing Broker von . Das Unternehmen habe den Fehler nicht verursacht, habe keine Kenntnis davon und verfüge über keinen Zugriff auf den technischen Bereich der Software. Die Auswahl des Softwaredienstleisters sei sorgfältig erfolgt und es werde umgehend sichergestellt, dass Aufträge künftig korrekt bezeichnet würden. Jedenfalls liege kein gewichtiger Verstoß vor, da die Handelsbedingungen keine Rechtsnormqualität besäßen. Das Verfahren sei daher einzustellen.
- Der Händler A habe nicht seine persönliche ID AAAAA 000001 Dritten mitgeteilt. Vielmehr habe der Softwaredienstleister und das Unternehmen die BenutzerID zur Erstellung verschiedener Kurzcodes benutzt und damit mehreren Händlern ermöglicht, über die ID von A Aufträge zu platzieren. Davon habe A keine Kenntnis gehabt. Das Unternehmen sei davon ausgegangen, dass durch die Verwendung eines Händlerkurzcodes § 56 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO eingehalten werde. B habe den Kurzcode 104, D 109, C 103 und A 106. Letzterer habe keinen der Aufträge platziert und keinem Händler gestattet, sein Passwort zu nutzen. Da das Unternehmen alle Kurzcodes bei Eurex registriert habe, habe man davon ausgehen dürfen, dass die Vorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 BörsO eingehalten würden. Vor dem verfahrensgegenständlichen Vorfall hätten weder Eurex noch deren Mitarbeiter dahingehende Feststellungen getroffen. Eine Zurechenbarkeit sei zu verneinen, zumindest sei der Verstoß äußerst gering.
- B und D , die unter der ID AAAAA 000001(=A ) Transaktionen getätigt hätten, hätten darauf vertraut, dass die Ihnen zugänglich gemachten Zugangsdaten und Kurzcodes die persönlichen Benutzerkennungen und Passwörter darstellten. Beide hätten keine Anhaltspunkte gehabt, dass eine Verwendung der Zugangsdaten von A vorliege. Das Verfahren sei deshalb einzustellen, zumindest sei der Verstoß als geringfügig einzustufen.

In der Antwort vom 8. März 2021

- legt die Geschäftsführung der Eurex die Gründe für die Kennzeichnungspflicht dar und weist darauf hin, dass gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 BörsO der Börsenteilnehmer für die Software verantwortlich sei. Insoweit genüge eine sorgfältige Auswahl des Softwaredienstleisters nicht, sondern es bestünden Prüfungs- und Überwachungspflichten. Es liege ein zumindest fahrlässiger Verstoß vor.
- Es werde davon ausgegangen, dass Herr A , der Mitbegründer des Unternehmens sei, seine Benutzerkennung und Passwort weitergegeben und nicht sichergestellt habe, dass seine ID nicht durch Dritte für Eingaben genutzt werde. Auch insoweit genüge die Berufung auf eine sorgfältige Auswahl des Softwaredienstleisters nicht. Passwort geschützte Benutzerkennungen ermöglichten den zugelassenen Händlern den Zugang zum Handelssystem, wohingegen

Kurzcodes der Erfüllung der Verpflichtung aus EU-Regelungen i.V.m. § 72 BörsO dienten. Es sei zu bemerken, dass der Zugangscode des Händlers A auch von dem nicht an der Eurex zugelassenen Herrn C benutzt worden sei, obwohl nur zugelassenen Händlern Zugang zum Handelssystem der Eurex gewährt werde.

- Die Händler B und D hätten die ID des Händlers A für Eingaben benutzt, obwohl den Händlern der Zugang zur Eurex nur unter ihrer eigenen ID möglich sei. Zumindest liege ein fahrlässiger Verstoß gegen § 56 Abs. 3 BörsO vor.

Unter dem 31. März 2021 nehmen die Beteiligten nochmals Stellung und verweisen

- hinsichtlich der Kennzeichnung auf eine falsche Implementierung durch den Softwaredienstleister und den fehlenden Einfluss ihrerseits auf die Bezeichnung. Die Beteiligte zu 1. habe davon ausgehen können, dass die übermittelten Aufträge ordnungsgemäß bezeichnet würden. Das Verfahren sei insoweit mangels Zurechenbarkeit einzustellen.
- Der Händler A sei nicht in den Prozess der Weitergabe seiner ID involviert, vielmehr habe die Beteiligte zu 1. seine ID ohne seine Kenntnis verwendet. A selbst habe sein Passwort nicht weitergegeben.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Stellungnahmen, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt., und auf die ausführlichen Darlegungen des Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

## II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen, Verweise, verwirkt. Bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens liegen sowohl Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht von Geschäften als auch den Umgang mit persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern vor, wobei das Verhalten der Händler, der Beteiligten zu 2. bis 4., der Beteiligten zu 1. zugerechnet wird.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Sämtliche Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit Januar ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Die Beteiligten zu 2. bis 4., ihre Händler, sind seit 14. August (Beteiligter zu 2.), 15. Juli (Beteiligter zu 3.) und 5. August (Beteiligter zu 4.) an der Eurex zugelassene Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit den Händler-ID: AAAAA 000001 (A ), AAAAA 000002 (B ) und AAAAA 000003 (D ).

Bei der Börsenordnung und den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Bestimmungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur; zuvor HessVGH, U.v.16.4.2008, Az.: 6 UE 142/07, ESVGH 58,256 und juris; Baumbach/Hopt, HGB, zu § 22 BörsG, Rdn. 1). Außerdem werden die Handelsbedingungen vom Börsenrat als Satzung erlassen, so dass sie – selbst, wenn sie materiell rechtlich keine Satzung wären, nach der Rechtsprechung dem Tatbestand des § 22 Abs. 2 BörsO unterfallen.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Die jeweiligen Änderungssatzungen werden u.a. durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), veröffentlicht. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Die Regelungen über die Kennzeichnung von Geschäften in Ziffer 5.

Handelsbedingungen definieren klar und eindeutig die Begriffe Eigengeschäft (Ziffer 5.2) und Kundengeschäft (Ziffer 5.3) und bestimmen die unterschiedliche Kennzeichnungspflicht von Eigen- und Kundengeschäften.

Die Regelungen dienen der Klarheit bzw. Transparenz des börslichen Handelns. Die nicht regelkonforme Qualifizierung der Geschäfte ist geeignet, bei sonstigen Handelsteilnehmern Fehleinschätzungen über das Handelsgebaren der Beteiligten zu 1. hervorzurufen. Damit dienen die Bestimmungen zweifelsfrei dem in § 22 Abs. 2 BörsG normierten Zweck.

Die Regelungen über die persönlichen Benutzerkennungen und den Umgang mit ihnen in § 56 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels. Ihr Sinn besteht nicht alleine in der Festlegung von Formalien, sondern sie haben die Transparenz der Aktivitäten im Hinblick auf die handelnden Personen im Blick und damit unterstützen sie das Vertrauen der

Börsenteilnehmer bzgl. der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Börsenhändler. Letztlich dienen die Regelungen auch der Kontrolle der Handelsaktivitäten der agierenden Händler.

Die Beteiligte zu 1. hat an den oben genannten beiden Tagen auch schuldhaft gegen Ziffer 5.1 i.V.m. Ziffer 5.3 Handelsbedingungen verstoßen. Der Sanktionsausschuss geht, wie die Geschäftsführung der Eurex, von fahrlässigem Verhalten aus. Sie hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem sie am 9. und 15. Juli 2020 in insgesamt 4 Fällen Eigengeschäfte als Kundengeschäfte (A-Account) gekennzeichnet hat. Die Einhaltung der Kennzeichnungsregeln war für sie vermeidbar. Bei Wahrung der für einen Handelsteilnehmer erforderlichen Sorgfalt hätte sie durch Überprüfung der Eingaben das bereits seit geraumer Zeit bestehende Gebot der differenzierten Kennzeichnung kennen und dementsprechend das Handeln einrichten können. Es gehört zu der von einem Handelsteilnehmer bei seinen Geschäften zu wahren Sorgfalt, Vorkehrungen für die regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen, wozu auch die Kennzeichnung gehört, zu treffen und Strategien zur Wahrung ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln.

Soweit sich die Beteiligte zu 1. auf den Softwaredienstleister und dessen sorgfältige Auswahl sowie auf mangelnde Einflussnahmemöglichkeit insoweit beruft, ist diese Argumentation nicht geeignet, das Verschulden zu verneinen.

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der zum Börsenhandel zugelassenen Handelsteilnehmerin, die innerbetriebliche Organisation unter Einbindung aller Dienstleistungsunternehmen so zu organisieren, zu überwachen und ggfs. durch stichprobenartige Tests bzw. Untersuchungen zu kontrollieren. Eine besondere Sorgfalt bei der Auswahl des Softwaredienstleisters genügt nicht, es bedarf vielmehr auch fortgesetzter Prüfungen. Dies folgt bereits aus dem Umstand der Verantwortung der Handelsteilnehmerin für die von ihr genutzte Software.

Damit liegt ein schuldhafter Verstoß gegen Ziffer 5.1 i.V.m. Ziffer 5.3 Handelsbedingungen vor.

Zur Sanktionsmaßnahme siehe unten.

Der Beteiligte zu 2., der Händler A , hat dadurch, dass die Händler B und D sowie der nicht an Eurex zugelassene Händler C unter seiner BenutzerID AAAAA 000001 am 9. und 15. Juli 2020 Transaktionen an der Börse vornehmen konnten, gegen seine aus § 56 Abs. 2 Satz 2 ff. BörsO folgende Verpflichtung zum Schutz seiner Zugangsdaten vor Drittnutzung verstoßen. Dem Sinn und Zweck der Regelung in § 56 Abs. 2 BörsO über die persönliche Benutzerkennung, die Passwörter und die Geheimhaltung kann eine Pflicht des an der Eurex zugelassenen Börsenhändlers im Umgang mit seinem Zugangscode entnommen werden. Diese persönliche Pflicht hat der Beteiligte zu 2. fahrlässig verletzt. Soweit die Beteiligte zu 1. darauf hinweist, dass der Händler keine Kenntnis von der Fremdbenutzung seiner Zugangsdaten hatte und auch hier auf den Softwaredienstleister verweist, führt diese Argumentation nicht zum Wegfall des Fahrlässigkeitsvorwurfs, zumal § 56 Abs. 2 Satz 4 BörsO eine Sicherstellungspflicht und damit Schutzverpflichtung des Börsenhändlers für die Nutzung seiner Benutzerkennung und für sein Passwort regelt. Dieser Schutzverpflichtung, die auch Kontrollen oder Tests einbezieht, ist der Beteiligte zu 2. nicht nachgekommen. Zudem handelt es sich bei ihm um einen der vier Gründer der Handelsteilnehmerin und es kann davon ausgegangen werden, dass er nicht nur über die entsprechende Erfahrung, sondern auch Befugnisse verfügt.



Damit liegt ein schuldhafter Verstoß des Beteiligten zu 2. gegen § 56 Abs. 2 Satz 2 ff. BörsO vor.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Zur Sanktionsmaßnahme siehe unten.

Die Beteiligten zu 3. und 4., die Händler B und D, haben die BenutzerID des Händler A, der Händler B am 9. und 15. Juli 2020, der Händler D am 15. Juli 2020 benutzt, und Transaktionen in den Eurex Produkten FDAX Sep20 und FESX Sep20 vorgenommen. Sie haben damit gegen § 56 Abs. 3 BörsO und der daraus folgenden Verpflichtung, nur die ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennungen für die Nutzung des Eurex Handelssystem zu verwenden, verstoßen und damit gleichzeitig das Verbot der Benutzung fremder Zugangsdaten ignoriert. Die Händler haben unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt Aufträge platziert. Sie haben fahrlässig gehandelt. Soweit argumentiert wird, dass die Händler wegen ihrer Kurzcodes darauf vertrauen durften, dass die Kurzcodes ihre persönlichen Passwörter und Kennungen darstellen würden, überzeugt dies den Sanktionsausschuss nicht. Bei ihrer Zulassung werden den Händlern persönliche IDs zugeteilt, die ihnen den Zugang zum Eurex Handelssystem eröffnen. Dies dürfte auch den bereits seit fast 10 Jahre an der Eurex zugelassenen Beteiligten zu 3. und 4. bekannt sein. Es bestand auch für die Händler eine Überprüfungspflicht, ob das Eurex Regelwerk und bes. die die Händler betreffenden Vorschriften in dem Unternehmen, für das sie tätig sind, eingehalten werden. Soweit sie sich darauf berufen, dass in der Vergangenheit entsprechende Feststellungen der Eurex Mitarbeiter fehlten, entbindet sie dies nicht ihren Verpflichtungen, da es in Anbetracht der eindeutigen Regularien der Eurex keiner bes. Hinweise bedarf.

Damit liegen schuldhafte Verstöße der Beteiligten zu 3. und 4. gegen § 56 Abs. 3 BörsO vor, die gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG der Beteiligten zu 1. wie eigenes Fehlverhalten und Verschulden zuzurechnen ist.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die oben dargelegten Verstöße gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Kennzeichnungspflicht, gegen die Verpflichtung zum Schutz persönlicher Zugangsdaten vor Drittnutzung in § 56 Abs. 2 Satz 2 ff. BörsO und gegen die in § 56 Abs. 3 BörsO normierte Pflicht zur Nutzung ihrer persönlichen ID und ihres persönlichen Passwortes für den Zugang zum Eurex Handelssystem in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer

Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei den genannten Verpflichtungen bzw. Geboten um Regelungen, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden sollen. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Die Verhängung von Ordnungsgeldern als mittlere Sanktionsmaßnahmen, die den Handelsteilnehmern nachhaltig vor Augen führen sollen, dass die Verstöße gegen die genannten Vorschriften nicht hinnehmbar sind, scheint dem Sanktionsausschuss bei einer Gesamtbetrachtung der im Verfahren dargelegten Argumente der Beteiligten nicht erforderlich.

Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Der Sanktionsausschuss hält vorliegend den Ausspruch von Verweisen als die mildeste Sanktionsmaßnahme für angemessen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn ein Handelsteilnehmer gegen Börsenpflichten in einer Weise verstoßen hat, dass einerseits eine Ahndung erforderlich erscheint, andererseits davon ausgegangen werden kann, dass der Zweck der Pflichtenmahnung bereits durch den förmlichen Tadel erfüllt wird. So ist es hier.

Bei der im Bereich der Sanktionsmaßnahmen gebotenen Einzelfallbetrachtung genügen Verweise, um der Handelsteilnehmerin und den drei Händlern die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es liegt nach Aktenlage bei sämtlichen Beteiligten erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten vor, für vorsätzliches Agieren fehlen belastbare Anhaltspunkte. Durch die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen haben sie an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt und weitere Nachforschungen vermieden. Hier ist zu bemerken, dass die HÜSt. zunächst von Verstößen gegen die Crossing Regelungen in Ziffer 2.6 Handelsbedingungen ausgegangen ist und ihr Auskunftersuchen auf diese Verstöße ausgerichtet hat. Erst durch die Antwort der Beteiligten zu 1. vom 1. September 2020 wurden die verfahrensgegenständlichen Verstöße verdeutlicht und damit die Möglichkeit der Sanktionierung eröffnet. Zudem wurden Abhilfemaßnahmen in Form von internen Schutzprogrammen ergriffen.

Auch sind Nachteile für andere Handelsteilnehmer nach Aktenlage nicht ersichtlich.

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte mehrfach die Einstellung des Verfahrens angeregt hat, vermag dem der Sanktionsausschuss nicht zu folgen. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Verstöße gegen börsenrechtliche Regelungen liegen zweifelsfrei vor. Zudem sieht § 32 Abs. 1 Satz 2 Börsenverordnung (BörsVO) eine Verfahrenseinstellung nur dann vor, wenn ein Verstoß gegen § 22 Abs. 2 BörsG nicht festgestellt wird. Was zwar keiner bes. Regelung bedarf aber durchaus den

Schluss zulässt, dass eine Verfahrenseinstellung nur in ganz bes. Einzelfällen erfolgen kann. Dies bedarf aber an dieser Stelle keines weiteren Eingehens, da eine solche Konstellation nicht vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.  
Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i. V. m. § 11 Abs. 2 Hess.  
Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem  
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4,  
60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des  
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland